

Kreis Blatt



für den Kreis Udingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Kreistages-Beilage“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 3.

Donnerstag, den 6. Januar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 30. Dezember 1915 — Offene Stellen für Kriegsbeschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Udingen, den 31. Dezember 1915.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister!

Bei Anregungen zur Errichtung von Kriegerdenkmälern, Kriegergräbern und dergleichen ist zunächst unter Vorlage der Entwürfe mir zu berichten.

Udingen, den 31. Dezember 1915.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. 20369.

Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)
Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.G.B. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.G.B. S. 684) bestraft werden.

Art. 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldebögen vorgesehenen Einteilung:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair, | VI. Ziegenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VII. Rälberhaare, |
| III. Alpaka, | VIII. Kinderhaare, |
| IV. Kaschmir, | IX. Fohlenhaare, |
| V. Zidellaare, | X. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Udingen, den 31. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. 20377.

Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Säugleiten und Schokolade.
Vom 29. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Säugleiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

Von dem Verbote der Verwendung von Milch zur Herstellung von Säugleiten und Schokolade werden ausgenommen:

1. ausländische Trockenmilch und Trockensahne sowie in Gefäßen von 5 Kilogramm Gesamtgewicht und mehr eingeführte eingedickte Milch;
2. die am 16. Dezember 1915 in den unter die Verordnung fallenden Betrieben vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch, Trockensahne und eingedickter Milch;
3. die am 16. Dezember 1915 bei Herstellern von Trockenmilch und Trockensahne vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch und Trockensahne.

II

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Reichskanzler

J. A. Freiherr von Stein.

Udingen, den 3. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat
v. Bezold.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1915.

Bei der vor einiger Zeit erfolgten obrigkeitlichen Festlegung zweier fleischloser Wochentage für Gastwirtschaften usw. ist gleichzeitig an alle privaten Haushaltungen die Aufforderung ergangen sich gleichfalls freiwillig zur Einhaltung der beiden fleischlosen Tage in der Woche zu entschließen. Leider hat festgestellt werden müssen, daß diese Aufforderung noch nicht überall die nötige Beachtung findet. Selbst in den Kreisen der Bevölkerung, bei denen ein starkes Pflichtgefühl mit Recht vorausgesetzt werden darf, werden die beiden fleisch- und fettlosen Tage noch nicht immer eingehalten. Es liegt deshalb ernste Veranlassung vor, der gesamten Bevölkerung gegenüber nochmals darauf hinzuweisen, daß es als ihre Ehrenpflicht bezeichnet werden muß, die fleisch- und fettlosen Tage zur Schonung unseres Viehbestandes und zur Streckung unserer Fettvorräte auch in den privaten Haushaltungen peinlichst zu beachten.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

Udingen, den 3. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. 8.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1915 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dackel und wilde Enten

es für das Jahr 1916 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden.
Sitz.

Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Wirk-, und Strickgarnen. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (R.G.B. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.G.B. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.G.B. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54), vom 3. September 1915 (R.G.B. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.G.B. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

vom Handel vom 23. September 1915 (R.G.B. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert haben. Über den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, das Reichsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen und Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

- a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
- b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsmäßig ausfüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits in Web-, Wirk- oder Strickprojek befanden;

2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Berein Deutscher Tuch- und Wollwaren-fabrikanten E. V.,
Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.,
Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
Verband Elbsächsischer Wollwebereien E. V.,
Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüschfabrikanten E. V.,
Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
Verband Laufziger und Schleifischer Orleanswebereien,
Allgemeine Deutsche Janelakonvention,
Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegschein.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kg. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. v. Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. v. Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kref v. Krefenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium
gez. v. Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen

Im Nachstehenden kurz „Garne“ genannt.

Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.
Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Ufingen, den 31. Dezember 1915.
Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
Nr. 20376. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Jan.

(Amtlich.)

Auf

allen Kriegsschauplätzen

keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

WTB. Sofia, 4. Jan. (Nichtamtlich.) Der griechische Gesandte Naum erklärte dem Ministerpräsidenten Radoslawow, Griechenland habe energisch gegen die Festnahme des bulgarischen Konsuls protestiert und werde keine Verletzung seiner Neutralität und Souveränität mehr dulden. Radoslawow nahm die Erklärungen mit Genugtuung entgegen und sprach die Hoffnung aus, daß Griechenland und Bulgarien weiterhin ein freundschaftliches Verhältnis bewahren werden.

— Genf, 4. Jan. (Priv.-Tel. der Fests. Stg.) Nach einer Meldung des „Petit Journal“ aus Calais gelang es einer Taube, die vom Meere kam, unter dem Schutze eines Wolkenvorhanges die Stadt zu überfliegen und drei Bomben abzuwerfen. Zwei Personen wurden verletzt. Das Flugzeug, das von den Abwehrkanonen der Festung unter Feuer genommen wurde, entkam unversehrt.

WTB. Paris, 4. Jan. (Nichtamtlich.) Das „Echo de Paris“ meldet: Auf dem Marsfelde bei Lunévillle sind zwei Flieger abgestürzt. Einem wurde durch den Propeller der Kopf abgeschlagen, der andere wurde hoffnungslos in ein Krankenhaus gebracht.

WTB. Paris, 4. Jan. (Nichtamtlich.) Die Agence Havas meldet aus Salonik vom 2. Januar: König Peter, der im serbischen Konsulat abgestiegen ist, hütel wegen körperlicher Abspannung das Zimmer. Er soll nach Salonik gekommen sein, um die Reorganisation der serbischen Armee zu überwachen, die in Gruppen von 200 bis 400 Mann aus Albanien eintrifft. Der König wird einen Aufruf zugunsten des Heiligen Bundes zur Befreiung des vom Feinde besetzten Landes an die Serben richten.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 4. Januar. Am gestrigen Abend fand im sinnig geschmückten Sitzungssaale der Stadtverordneten die feierliche Einführung des Herrn Bürgermeisters Bismann in sein neues Amt statt. Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten vollzog der kommissarische Landrat des Kreises, Herr Regierungsassessor von Bezold die Einführung. In seiner Ansprache wies Herr Landrat von Bezold auf den Ernst der Zeit hin, insbesondere auf die kommende neue Zeit, die vor allem eine Zeit des Sparens sein wird und an der Spitze der Stadtverwaltung eine tüchtige Persönlichkeit voll und ganz erfordert. Er gab im weiteren dem Wunsch Ausdruck, daß das durch die Wahl dem neuen Stadtoberhaupt seitens der städtischen Körperschaften entgegengebrachte Vertrauen in einem erfolgreichen Zusammenarbeiten zum Wohle der Stadt Ufingen reichliche Belohnung finden möge. Durch Handschlag verpflichtete er hierauf Herrn Bürgermeister Bismann auf den schon früher geleisteten Dienst. Herr Bürgermeister Bismann dankte Herrn Landrat und den städtischen Körperschaften, und versprach, das in ihn gesetzte Vertrauen jederzeit zu rechtfertigen. Sein Bestreben sei, seine ganze Kraft einzusetzen zum Wohle der Stadt. Namens des Magistrats und des Stadtverordnetenkollegiums hieß Herr Stadtverordnetenvorsteher Weider Herrn Bismann herzlich willkommen. Sein Wunsch war, daß die schwere Arbeit des neuen Bürgermeisters

stets von Erfolg gekrönt sei und daß er und seine Familie, bewahrt vor Krankheiten und schweren Schicksalsschlägen, in den Mauern unserer Stadt einer gesegneten Zukunft entgegengehen möchten. In dem Entgegenbringen eines festen Vertrauens zu den städtischen Körperschaften, um das er Herrn Bürgermeister Bismann bat, sah er eine sichere Grundlage für das zukünftige erfolgreiche Zusammenarbeiten zum Wohle der Stadt. Herr Weider sprach hierauf Herrn Landrat von Bezold den Dank aus für seine fördernde Unterstützung bei der Besetzung der Bürgermeisterstelle. Den Herren Beigeordneten Hemrich und Bogelsberger dankte er für ihre aufopfernde, pflichtbewusste Vertretung der seither verwaisten Bürgermeisterstelle. Nachdem Herr Bürgermeister Bismann Herrn Weider für seine Worte gedankt und Herr Landrat von Bezold Herrn Hemrich noch für seine der Stadt geleisteten Dienste seine Anerkennung ausgesprochen, fand die eindrucksvolle Handlung mit Schließung der Sitzung ihren Abschluß. Ein sich anschließender gemütlicher Schoppen im Gasthaus „zur Sonne“ bedeutete auch nach dieser Hinsicht eine Einführung unseres neuen Bürgermeisters. Möge er sich unter der hiesigen Bürgerschaft stets wohl fühlen und der Stadtverwaltung auf Jahre ihr erster Beamter sein.

* Ufingen, 4. Januar. In der gestrigen Abend stattgefundenen Sitzung der Stadtverordneten waren anwesend sämtliche Mitglieder des Magistrats und des Stadtverordnetenkollegiums mit Ausnahme des durch Trauerfall verhinderten Herrn Forstmeisters Birkenauer und des im Felde stehenden Herrn Wilh. Philipp. Herr Stadtverordnetenvorsteher Weider sprach zunächst der Versammlung seinen Neujahrswunsch aus. Darauf führte er die neugewählten bzw. wiedergewählten Mitglieder Fr. Born, Louis Dienstbach, Georg Philipp, Christian Dienstbach und Wilhelm Schweighöfer in ihr Amt ein und verpflichtete sie durch Handschlag. Als 2. Punkt stand die Einführung des neugewählten Bürgermeisters Bismann von Reutenhain auf der Tagesordnung. Im Auftrage des Regierungspräsidenten wurde dieselbe von dem kommissarischen Landrat, Herrn Regierungsassessor von Bezold vollzogen.

* Eine Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarn tritt am 31. Dezember 1915 in Kraft. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist in dem amtlichen Teile dieses Blattes enthalten und kann auch auf dem Landratsamt eingesehen werden.

* Zu der Bekanntmachung betreffend Bestands-erhebung von tierischer und pflanzlicher Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) ist ein Nachtrag erschienen, dessen Anordnungen am 31. Dezember 1915 in Kraft treten. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist im amtlichen Teile dieses Blattes enthalten und kann auch auf dem Landratsamt eingesehen werden.

* Am 7. Januar werden in Oberursel und am 8. Januar werden in Limburg je etwa 25 kriegsunbrauchbare Pferde durch die Landwirtschaftskammer Wiesbaden verkauft. Alles Nähere ist aus der Anzeige in der heutigen Kreisblatt-Nummer zu ersehen.

* Sprechstunden in Sachen der Kriegsfürsorge usw. Im Auftrage der Gewerkschaftarteile Frankfurt und Höchst hält jetzt in den verschiedenen Orten Sekretär Walter-Höchst a. M. Sprechstunden ab, um über die verschiedenen Fragen der Kriegsfürsorge, insbesondere auch Kriegsbeschädigtenfürsorge, Hinterbliebenen-Rentensachen, Kriegswochenhilfe usw. Auskunft zu erteilen und erklärt sich derselbe auch bereit, evtl. nötig werdende Eingaben an die titl. Behörden unentgeltlich anzufertigen. Ort, Lokal und Zeit der in den nächsten Tagen angeordneten Sprechstunden siehe Inserat in heutiger Nummer des Kreisblattes.

* Anspach, 4. Januar. Dem Beispiele größerer Orte nachkommend, wurde in der Gemeindevertreterversammlung beschlossen, zu Ehren der gefallenen Heldenöhne aus der Gemeinde einen Gedenkstein anzulegen, in dem für jeden Gefallenen eine Eiche gepflanzt werden soll zum bleibenden Gedächtnis für die jetzigen und künftigen

Generationen. Als Platz hierfür wurde das Eichenwäldchen oberhalb des Ortes rechts vom Feldbergweg ausersehen. Der Urheber dieses schönen Gedankens ist der verdienstvolle Vorsitzende der Kriegsfürsorge, Herr Hauptlehrer Schmidt von hier. Seine über dieses Projekt gehaltenen Vorträge in der Kriegsfürsorge und Gemeindevertretung wurden durch die nun beschlossene Verwirklichung des Gedankens mit Erfolg belohnt. Zwecks Ausführung des Projekts wurde Herr Schmidt beauftragt, mit diesbezüglichen Firmen in Verbindung zu treten. Der Dank der gesamten Einwohnerschaft ist ihrem verehrten, allseits hochgeachteten Hauptlehrer Schmidt sicher.

§ Haffelbach, 2. Januar. Dem Gefreiten Ponsar im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 87 (Sohn unseres Herrn Bürgermeisters Ponsar) wurde für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

— Limburg, 3. Jan. Der langjährige Kreissekretär des Kreises Limburg, Herr Rechnungsrat Risch, trat mit Jahreschluß in den wohlverdienten Ruhestand. In Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste ist ihm der Rote Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

— Marburg, 3. Jan. Frische Eier dürfen hier nur dann in den Handel gebracht werden, wenn sie mit dem Legedatum versehen sind. Unterlassungen sind strafbar. Der Höchstpreis für frische Eier beträgt 18 Pfg., für alte Eier 14 Pfg.

— Wiesbaden, 3. Jan. Regierungsassessor Ulrich wurde zum Regierungsrat ernannt.

— Nied, 3. Jan. Ein sehr bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich gestern Abend hier. Der Gefreite Dehler vom Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15 weilte bei seinem Freunde Hodes zu Besuch und legte dabei seinen scharfgeladenen Revolver auf den Tisch. Der 17-jährige D. nahm die Waffe in die Hand und probierte an derselben herum, als sich unversehens ein Schuß entlud, dessen Kugel der Mutter des jungen Mannes in den Unterleib drang, und zwar so unglücklich, daß der Tod der Frau auf der Stelle erfolgte.

Bermischte Nachrichten.

— Bamberg, 4. Jan. Gestern Nachmittag wurden die Ortschaften Steinfeld, Treppendorf und Wiesentfeld während eines Gewitters durch eine Windhoje heimgesucht. In Steinfeld wurden 50 Häuser abgedeckt und zum Teil beschädigt. Ein Deponom erlitt schwere Verletzungen. In Treppendorf, ein Jurabüro mit 200 Einwohnern, steht nur noch ein Haus, das weniger Schaden erlitt. Die übrigen Häuser sind entweder völlig zerstört oder schwer beschädigt. Der Deponom Taschner wurde unter den Trümmern seines Anwesens begraben und tödlich verletzt. Auch in Wiesentfeld hat der Orkan großen Schaden angerichtet, von dem dem Grafen Gieck gehörigen Schloß wurde das massive Dach vollständig abgedeckt und das Schloß schwer beschädigt. Ein Wirtschaftsbau wurde völlig zerstört, von vielen Häusern die Dächer abgedeckt. Viele Bewohner wurden obdachlos. Die Telefonleitung ist unterbrochen. In den Wäldungen hat die Windhoje auf einer Strecke von 18 Kilometern im Umkreise enormen Schaden angerichtet; tausende von Bäumen sind entwurzelt und die dicksten Stämme wie Bündelholz geknickt. Die ganze Windhoje hatte eine Dauer von anderthalb Minuten.

— Kopenhagen, 3. Jan. Russischen Blättern zufolge herrscht in Petersburg furchtbare Kälte, wie seit vielen Jahren nicht beobachtet wurde. Das Thermometer zeigt über 37° Celsius unter Null. Die Preise für Brennholz sind ungeheuer gestiegen. Bei Archangelak erreicht die Temperatur stellenweise bis 60° unter Null.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Artillerie- und Minenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front.

Ostlicher- und Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Kriegsfürsorge!

Unentgeltliche Auskunft erteilt Sekretär Walter Höchst a. M. in allen Fragen der Kriegs-
fürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Wochenhilfe, Hinterbliebenenrentensachen usw.

Sprechstunden finden statt:

Samstag, den 8. Januar:

Wehrheim: (Engel), abends 6—7 Uhr,

Auspach: Linde (Luther), abends 8—9¹/₂ Uhr.

Sonntag, den 9. Januar:

Brandoberndorf: bei Karl Pauli, mittags 11—1 Uhr,

Gräbenwiesbach: bei Wid, „Germania“, nachmittags 3—6 Uhr.

Montag, den 10. Januar:

Rod a. d. Weil: bei Pröfer, nachmittags 2—4 Uhr.

Die Vorstände

der Gewerkschaftskartelle Frankfurt und Höchst a. M.

Sozialdemokr. Wahlverein Höchst-Homburg.

Jagd-Verpachtung.



Dienstag, den
11. Januar
1916, vormittags 11 Uhr
findet die öffentliche Ver-
pachtung der Jagd auf dem
hiesigen Rathause statt.

Michelbach, den 29. Dezember 1915.

Der Jagdvorsteher.

Haus zu verkaufen oder zu vermieten. Acker zu verkaufen.

Das Haus des verstorbenen Herrn Georg
Wicht, Wirtstraße, ist günstig zu verkaufen
bzw. zu vermieten.

Ferner sind 3 Acker verkäuflich.

Näheres **Samstag, den 8. Januar,**
von 12—4 Uhr nachmittags daselbst zu erfahren.

Die am 26. Dezember v. Js. gegen Friedrich
Egel ausgesprochene Beleidigung nehme
ich hiermit zurück.

Wehrheim, den 2. Januar 1916.

Georg Weber.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod., Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Zöpfe

aus garantiert deutschem Natur-Wirthaar
stets vorrätig in allen Farben von 2,50 Mk.
an und höher. Auch werden solche von
selbst ausgekämmten Haaren schnellstens
angefertigt.

Karl Schütz, Friseur.

Nassauischer Landeskalender

wieder vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

1—2 Zentner Äpfel

(Baumanns Renette) zu verkaufen.

Wilh. Beith, Raunstadt.

Für Damen und Herren!

Briefpapier und Karten

mit Namen oder Monogramm
in Buchdruck und in Prägung.

A W

Größte Auswahl in den neuesten Mustern,
Leinen, farbig und weiß, Altdeutsch, Elfen-
bein, Bankpost, Billet, Diplomat u. s. w.
Die Umschläge mit Seidenpapier gefüttert.

R. Wagner's Buchdruckerei
Usingen. — Telefon Nr. 21.

Holl. Speisezwiebeln

haltbare Winterware,

per Zentnersack zu 14 Mk. versendet gegen Nachn.

Meier Kleeblatt, Seligenstadt (Hessen)

Telephon Nr. 11.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp.
in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch
alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen).

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916.

Redigiert von W. Wittgen. — 72 S. 4°, geh.

Preis 25 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie
des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung
auf das Jahr 1916. — Zuvorsicht, von Dr. E.
Spielmann. — Steinheimers Heinrich, eine Er-
zählung von W. Wittgen. — Mutter, Skizze von
Else Sparwasser. — Marie Sauer, eine nassauische
Dichterin, von Dr. theol. H. Schloffer. — Aus
heiliger Zeit. — Kriegsgedichte von Marie
Sauer. — Eine deutsche Heldentat. — Ver-
mishtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht.

Am Neujahrstage ist mir ein großer
weißer Hund mit rotbraunen
Flecken auf Kopf und Rücken, am übrigen Körper
ebenso klein gesprenkelt, zugekommen. Derselbe
kann im Pfarrhause Rod a. d. Weil abgeholt werden.

Einladung.

Wir laden unsere Mitglieder auf **Sonntag,**
den 16. Januar 1916, mittags 2¹/₂ Uhr zur
ordentlichen
General-Versammlung
in das hiesige Rathaus ein.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht vom 31. Dezember 1914,
Vorlesung desselben und Genehmigung, Ent-
lastung des Aufsichtsrats.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Liqui-
dation.
3. Beschlussfassung über den Ausverkauf und
Verteilung des Vereins.

Gräbenwiesbach, den 29. Dezember 1915.

Der Aufsichtsrat
des landwirtsch. Konsumvereins,
e. G. m. u. H. i. L.

Gräbenwiesbach.

Karl Born 2r, Vorsitzender.

Die Landwirtschafts-Kammer für den
Reg.-Bezirk Wiesbaden läßt am

Freitag, den 7. d. Mts., vorm. 10¹/₂ Uhr
in Oberursel beim Gasthaus zur Rose,

und am

Samstag, den 8. d. Mts., vorm. 10 Uhr
auf dem Marktplatz in Simburg a. d. L.

je etwa 25 **kriegsunbrauchbare Pferde**
zu Tagespreisen zuzüglich der Unkosten abgeben.

Die Tiere müssen sofort bar bezahlt werden.
Zu den Verlosungen können nur Landwirte
und Gewerbetreibende zugelassen werden, die durch
Vorlage einer bürgermeisteramtlichen Bescheinigung
nachweisen können, daß sie Pferde an die Militär-
verwaltung abgegeben haben und dringend Zug-
vieh bedürfen.

Alle, die noch Forderungen an Herrn **Christian**
Friz Jäger zu Eschbach haben, werden
hiermit aufgefordert, ihre Rechnungen bis spätestens
15. Januar 1916 an den Unterzeichneten
einzureichen. **Heinr. Schmidt,** Eschbach,
b. Bormund.

Tee Heinr. Schmidt

Frankfurt a. M. — Gegründet 1730.

Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd

Verkaufsstelle in **Usingen:**

Amtsapotheke von **Dr. A. Lotze.**

Die in den

Bäckereien

zum Aushang vorgeschriebene

Bekanntmachung

über die **Bereitung von Kuchen**

vom 16. Dezember 1915

ist bei uns das Stück zu 30 Pfg. erhältlich. Gegen
Einsendung von 35 Pfg. erfolgt Versand nach
auwärts.

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Schwarz-seidene **Damentasche**
(Inhalt: Schlüsselbund, Portemonnaie
mit Kleingeld und Handarbeit) Montag Abend
verloren gegangen. Abzugeben gegen Belohnung
im Kreisblatt-Verlag.

Zu Gunsten der Kasse der hiesigen Diakonissen-
station wurden ferner vereinnahmt:

Von Herrn Veterinärarzt Schlichte als Neu-
jahreswunschkablung 3 Mk.,

worüber ich hiermit dankend quittiere.

Usingen, den 1. Januar 1916.

Schneider, Pfarrer.

Simmenthaler Fahrthuh

(etwa 5 Monate trüchtig) zu verkaufen.

H. Schütz 2r, Westerbild.